

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 29. Juni 2004

| <i>Inhaltsverzeichnis</i> | <i>Seite</i> |
|--|--------------|
| Zusammenfassung..... | 1 |
| 1. Gegenwärtige Finanzierung der Fachhochschulen..... | 2 |
| 2. Wesentliche Neuerungen | 2 |
| 3. Finanzielle Auswirkungen des Beitritts | 3 |
| 4. Rechtliches..... | 5 |
| 4.1. Zuständigkeiten | 5 |
| 4.2. Referendum..... | 5 |
| 5. Antrag | 5 |
| Beilagen: | |
| 1. Interkantonale Fachhochschulvereinbarung(FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003 | 6 |
| 2. Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 29. Juni 2004..... | 13 |
| Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005)..... | 14 |

Zusammenfassung

Die geltende Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) regelt die Beiträge der Kantone für in den betreffenden Kantonen wohnhafte Studierende an Fachhochschulen, an denen diese Kantone selbst nicht Träger sind. Sie hat eine befristete Geltungsdauer bis zum Jahr 2005. Die FHV gewährleistet die rechtsgleiche Behandlung der Studierenden und die Freizügigkeit bei der Wahl des Studienplatzes. Für das Studiensemester 2005/06 soll sie durch eine neue Fachhochschulvereinbarung – die sogenannte. Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 – ersetzt werden. Die wichtigste Neuerung ist die Erhöhung des Deckungsgrades auf 85 Prozent der Betriebskosten (nach Abzug des Bundesbeitrags und der Studiengebühren). Damit wird im interkantonalen Lastenausgleich ein Schulgeld erreicht, das sich den effektiven Kosten annähert, jedoch auch die Standortvorteile einer Hochschule berücksichtigt. Durch die neue FHV entstehen dem Kanton St.Gallen Mehrkosten, die bei rund 1,21 Mio. Franken liegen dürften.

Nach der neuen Kantonsverfassung ist die Regierung für den Abschluss interkantonomer Vereinbarungen und damit für den Beitritt des Kantons St.Gallen zur neuen FHV zuständig. Da diese jedoch Gesetzesrang hat, bedarf der Beitrittsbeschluss der Regierung der Genehmigung des Kantonsrates, und der Genehmigungsbeschluss ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005.

1. Gegenwärtige Finanzierung der Fachhochschulen

Am 4. Juni 1998 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999 bis 2005 erlassen. Sie regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten. Dabei gilt der stipendienrechtliche Wohnsitz. Die FHV fördert den interkantonalen Lastenausgleich sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots und trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei, indem sie die rechtsgleiche Behandlung der Studierenden und die Freizügigkeit bei der Wahl des Studienplatzes gewährt. Der Kantonsrat hat am 4. Mai 1999 den Beitritt des Kantons St.Gallen zur FHV beschlossen (sGS 234.03). Die FHV hat eine auf sechs Jahre beschränkte Gültigkeitsdauer, die am 30. September 2005 ausläuft. Durch diese Befristung wollte die EDK Erfahrungen sammeln, die in eine neue Vereinbarung eingebracht werden können. Die FHV entspricht in der Zielsetzung der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (sGS 217.81; abgekürzt IUV). In der Volksabstimmung vom 29. November 1998 haben die Stimmberechtigten dem Beitritt des Kantons St.Gallen zur IUV zugestimmt (vgl. sGS 217.8). Der FHV sind alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten. Sie ist seit 1. Oktober 1999 in Kraft.

Die FHV hat sich in den etwas mehr als vier Jahren ihres Bestehens bewährt. Der Vollzug hat sich gut eingespielt, und ihre Beiträge sind zu einem wesentlichen Bestandteil der sich im Aufbau befindlichen Fachhochschulen geworden. Längerfristig wird eine neue Finanzierung des schweizerischen Hochschulsystems angestrebt, die für Universitäten und Fachhochschulen auf möglichst gemeinsamen Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit dem Bund aufgebaut werden soll. In diesem Zusammenhang sei an die Arbeiten zu einem neuen Hochschulgesetz, das ab dem Jahr 2008 gelten soll, und an den «Masterplan» erinnert, dessen Teilprojekt «Hochschullandschaft» künftige Strukturen prüft. Durch diese neuen Strukturen soll unter anderem ein Effizienzgewinn angestrebt werden. Jetzt geht es darum, für die Zeit zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung die Finanzierung der Fachhochschulen sicherzustellen. Der Kanton St.Gallen ist interessiert daran, dass für seine jungen lernwilligen Einwohnerinnen und Einwohner die Freizügigkeit bei der Wahl des Studienplatzes gewährleistet werden kann.

2. Wesentliche Neuerungen

Die Konferenz der Vereinbarungskantone, welche die für das Bildungswesen der Kantone verantwortlichen Regierungsrätinnen und Regierungsräte umfasst und damit der Zusammensetzung der Plenarversammlung der EDK entspricht, hat am 12. Juni 2003 eine Teilrevision der FHV beschlossen, nachdem die Kantone im Rahmen einer Vernehmlassung zu einem Entwurf Stellung beziehen konnten. Dabei wurden die Grundsätze einer «sanften Revision» und die vorgeschlagene Erhöhung des Deckungsbeitrags mehrheitlich begrüsst. Die ab dem 1. Oktober 2005 geltende FHV enthält nebst geringfügigen Korrekturen vier wesentliche und im heutigen Zeitpunkt notwendige Neuerungen:

- In jenen Fällen, in denen ein Diplomstudiengang zweistufig geführt wird und mit einem Master-Degree abschliesst, sind auch diese Masterstudien beitragsberechtigt. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung des Studiengangs und dessen Mitfinanzierung durch den Bund (Ausnahme: Pädagogische Hochschulen). Andere Masterstudiengänge, die in den Bereich von «Nachdiplomstudien» gehören, sind nicht beitragsberechtigt.

Die FHV nimmt durch diese Neuerung Rücksicht auf die Einführung eines neuen Studienmodells, das im Fachhochschulbereich ab dem Jahr 2005 gelten wird. Die beitragsberechtigten Masterkurse sind erst drei Jahre nach diesem Zeitpunkt zu erwarten, da diese auf dem Bachelor-Degree aufbauen.

- Die Konferenz der Vereinbarungskantone erhält die Kompetenz, ein allfälliges anderes Abgeltungsmodell als die heutigen Pauschalen je Studierenden und Jahr zu erlassen. Damit wird auf die laufenden Reformvorhaben im Zusammenhang mit modularisierten Studiengängen Rücksicht genommen. Gleichartige Studiengänge werden in Gruppen zusammengefasst, die in Übereinstimmung mit dem Bund definiert werden.

Im zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Masterplan Fachhochschulen 2004–2007 ist die Einführung von «Standardkostensätzen» vorgesehen, die zwischen den Trägern und den Hochschulen abgesprochen werden. Dies könnte ebenfalls eine Anpassung der FHV bedingen.

- Die gegenwärtige FHV zielt auf eine durchschnittliche Deckung von 75 Prozent der Bruttobetriebskosten an (nach Abzug des Bundesbeitrags und der individuell zu leistenden Semestergebühren). Neu wird ein Deckungsgrad von 85 Prozent angestrebt. Diese Erhöhung berücksichtigt sowohl die Anliegen einer Vollkostendeckung als auch die Abgeltung eines Standortvorteils.
- Die neue FHV ist nicht mehr beschränkt gültig. Aus diesem Grund wurden Bestimmungen über die Kündigung der Vereinbarung aufgenommen. Dabei muss sichergestellt werden, dass bereits Studierende keine Nachteile durch die Kündigung «ihres» Kantons erleiden (Garantie des Studiums).

Daneben wurden in einigen Bestimmungen kleinere Anpassungen vorgenommen. Auf eine von der Konferenz der Vereinbarungskantone vorgeschlagene Kompetenzerteilung zur Erhöhung des Deckungsbeitrags mit einer Zweidrittel-Mehrheit wurde aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung verzichtet. Zur Änderung des Deckungsbeitrags bedarf es also einer formellen Revision der Vereinbarung.

Unverändert bleibt die Definition der Beitragspflicht der Kantone, die auf ein bewährtes Modell abstützt (es gilt der stipendienrechtliche Wohnsitz; die IUV wählt den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Erlangung der Hochschulzulassung [in der Regel Maturität]). Bei den Fachhochschulen sind erfahrungsgemäss die Zugangswege komplexer. Sehr oft liegt zwischen dem Zeitpunkt der Erlangung der Zugangsberechtigung und dem Studienbeginn eine Phase der Berufstätigkeit.

3. Finanzielle Auswirkungen des Beitritts

Für den Kanton St.Gallen ist ein Beitritt zur revidierten FHV ein unverzichtbarer Schritt. Er ist selber Träger (Pädagogische Hochschule Rorschach) bzw. Mitträger von verschiedenen Fachhochschulen und in den meisten Fällen Standortkanton dieser Hochschulen. Er ist einerseits auf die Beiträge nach der FHV für Studierende aus anderen Kantonen angewiesen, andererseits studieren viele junge Menschen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen in Bildungseinrichtungen mit Standort in anderen Kantonen oder im Fürstentum Liechtenstein. Ein Nichtbeitritt hätte erhebliche Finanzierungsprobleme für die eigenen Hochschulen zur Folge. Da diese mit Aus-

nahme der Pädagogischen Hochschule Rorschach ausnahmslos durch Konkordate getragen werden, wäre wahrscheinlich auch die Mitträgerschaft gefährdet. Für St.Gallerinnen und St.Galler an Fachhochschulen ausserhalb des eigenen Kantonsgebiets würde dies eine Übernahme des Schulgeldes mindestens in Höhe der FHV-Beiträge bedeuten (bis 24'000 Franken).

Schema der heutigen Finanzierung der Fachhochschulen

| | | |
|----------------------|---|---|
| Bruttobetriebskosten | Nettobetriebskosten | Beiträge gemäss FHV (etwa 75 Prozent der Nettobetriebskosten) |
| | | Restkosten (etwa 25 Prozent der Nettobetriebskosten, durch Träger zu finanzieren) |
| | Semestergebühren (bis 1'000 Franken im Semester) | |
| | Bundesbeiträge (etwa 30 Prozent der Bruttobetriebskosten) | |

Die im Rahmen der FHV vom Kanton insgesamt geleisteten Beiträge sind erheblich. Für das Jahr 2003 betragen sie aufgrund der geltenden Vereinbarung Fr. 11'446'246.–. Die Erhöhung des Deckungsbeitrags auf 85 Prozent erhöht die Beitragspflicht um 13,3 Prozent.

Demgegenüber stehen erhöhte Einnahmen der Fachhochschulen, an denen der Kanton St.Gallen durch Konkordate beteiligt oder bei denen er alleiniger Träger ist. Damit sinken die durch die Trägerschaft auszugleichenden Restkosten. Für die Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs, die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St.Gallen sowie die Hochschule für Technik Rapperswil betragen die mutmasslichen Einsparungen insgesamt rund 320'000 Franken. Die Pädagogische Hochschule Rorschach kann noch keine Zahlen aufweisen, da sie ihren Studienbetrieb erst im Wintersemester 2003/2004 aufgenommen hat.

| | Betrag in Franken |
|---------------------------------|-------------------|
| Mehrkosten durch neue FHV von | 1'530'000.– |
| Einsparungen bei den Restkosten | 320'000.– |
| Saldo zu Lasten des Staates | 1'210'000.– |

Dies bedeutet, dass durch die Erhöhung des Deckungsbeitrags dem Kanton St.Gallen Mehrkosten von rund 1,21 Mio. Franken entstehen werden. Diese Mehrkosten gründen auf der Anzahl der Studierenden mit einem stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen, die an Fachhochschulen studieren, an denen der Kanton St.Gallen nicht beteiligt ist. In diesen Mehrkosten ist die zweite Stufe des Bologna-Modells (konsekutive Masterangebote) nicht enthalten. Diese Angebote werden frühestens ab dem Wintersemester 2008/09 erfolgen. Die daraus resultierenden zusätzlichen Mehrkosten hängen von der Kostenstruktur und der Zahl der Angebote ab. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane liegen zurzeit noch keine vor.

Mit der allfälligen Einführung eines neuen Abgeltungsmodells (Art. 8 der Vereinbarung) soll auf die Bedürfnisse des Bologna-Modells (Modularisierung) oder auf die vorgesehene Einführung von Steuerungsinstrumenten (Standardkostensätze) reagiert werden können. Im zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Masterplan Fachhochschulen 2004–2007 sind Standardkostensätze als Konsolidierungsmassnahme vorgesehen. Diese Instrumente werden zum Mindesten kostenneutral eingesetzt werden.

4. Rechtliches

4.1. Zuständigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat am 29. Juni 2004 den Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 erlassen (siehe Beilage 2 zu dieser Botschaft).

Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Ein Gesetz ist ein generell-abstrakter bzw. allgemein verbindlicher Erlass, wenn er die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, das Verfahren oder die Organisation der Behörden zum Gegenstand hat (vgl. Art. 67 KV). Die FHV richtet sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen und regelt einen allgemeinen Sachverhalt. Sie hat die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger bzw. das Verfahren zum Gegenstand, indem sie den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung der Wohnsitzkantone der Studierenden an die Träger von Fachhochschulen regelt. Sie hat somit Gesetzesrang, d.h. der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

4.2. Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhaltes Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Damit untersteht der nachstehende Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

5. Antrag

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Beilage 1

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

vom 12. Juni 2003

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2 Subsidiarität zu anderen Vereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, die die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen gesamthaft mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist.

Art. 3 Grundsätze

¹Der Wohnsitzkanton der Studierenden leistet den Trägern von Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten.

²Die Fachhochschulträger gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung. Soweit die Kantone nicht selber Träger der Fachhochschulen sind, verpflichten sie die ihnen verbundenen Schulen zur Gleichbehandlung.

Art. 4 Beitragsberechtigte Studiengänge

¹Als beitragsberechtigt gelten anerkannte Diplomstudiengänge kantonaler oder interkantionaler Fachhochschulen. Die Anerkennung richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz des Bundes oder der Interkantonalen Diplomvereinbarung. Bei zweistufig geführten Diplomstudiengän-

gen (Bachelor- und Masterstudien) sind beide Studienstufen beitragsberechtigt.

²Anerkannte Studiengänge, die von einem privaten Träger geführt werden, aber von einem Kanton oder einer Gruppe von Kantonen mitfinanziert werden, sind beitragsberechtigt, sofern sie von der Kommission FHV als beitragsberechtigt erklärt werden. Voraussetzung dazu ist, dass der mitfinanzierende Kanton oder die mitfinanzierenden Kantone für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³Andere anerkannte Studiengänge können auf Gesuch des Standortkantons von der Kommission FHV als beitragsberechtigt anerkannt werden. In diesem Fall werden nur jene Kantone zahlungspflichtig, die sich dazu ausdrücklich verpflichten.

Art. 5 Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d. der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Art. 6 Umleitung von Studierenden

Wenn in einem Studiengang die Studienplatzkapazitäten einer Schule ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie Studierende an andere Schulen umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung stellen. Die Kommission FHV bestimmt das Verfahren und die für die Umleitung zuständige Stelle.

Art. 7 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende und Studienanwärterinnen und Studienanwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden an eine Schule zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

²Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

II Beiträge

Art. 8 Bemessungsgrundlage

¹Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen pro Studierenden festgelegt.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann auf Antrag der Kommission FHV beschliessen, für einzelne oder alle Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell anzuwenden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 9 Höhe der Beiträge

¹Die Studiengänge werden nach Studienbereichen in Gruppen zusammengefasst.

²Massgebend für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Gruppe, d.h. die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.

³Die Beiträge werden so festgelegt, dass sie pro Gruppe 85% der Ausbildungskosten decken. Zuständig für die Festlegung der Beiträge ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 10 Abzug bei hohen Studiengebühren

Die Schulen können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Übersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV

festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt.

III Vollzug

Art. 11 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

²Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Wahl der Mitglieder und des bzw. der Vorsitzenden der Kommission FHV,
- b. die Wahl der Mitglieder der Schiedsinstanz,
- c. die Festlegung der Beiträge gemäss Art. 9,
- d. die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Art. 8,
- e. die Abnahme der Berichterstattung der Kommission FHV.

³Sie erlässt Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge.

Art. 12 Kommission FHV

¹Für den Vollzug setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission Fachhochschulvereinbarung (Kommission FHV) ein.

²Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorgeschlagen.

³Der Kommission FHV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. die jährliche Berichterstattung an die Konferenz der Vereinbarungskantone,
- c. die Antragsstellung für die Festlegung der Beiträge und der Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge,
- d. die Antragsstellung für die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Art. 8
- e. die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenze für die individuellen Studiengebühren,
- f. die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie der Verzugszinsen,

- g. die Einteilung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 21.

Art. 13 Geschäftsstelle

Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

Art. 14 Liste der beitragsberechtigten Studiengänge

Die beitragsberechtigten Studiengänge und die Beitragshöhe werden in einem Anhang aufgeführt.

Art. 15 Ermittlung der Studierendenzahl

¹Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

²Jede Schule erstellt eine Namensliste der Studierenden zu Händen des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den massgeblichen Wohnsitzkanton gemäss Artikel 5 und führt die Studierenden gemäss den Gruppen getrennt auf.

Art. 16 Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission FHV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

IV Rechtspflege

Art. 17 Schiedsinstanz

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt eine Schiedsinstanz mit sieben Mitgliedern ein. Sie bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

²Die Schiedsinstanz entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, von denen sich keines aus den direkt betroffenen Kantonen befinden darf.

³Die Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend

- a. die Zahl der Studierenden,
- b. den massgebenden Wohnsitz,
- c. die Zahlungspflicht der Kantone.

⁴Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279) finden Anwendung.

Art. 18 Bundesgericht

Vorbehältlich von Artikel 17 entscheidet das Bundesgericht über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen den Kantonen ergeben, auf staatsrechtliche Klage hin gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943¹.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Art. 20 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt auf den Beginn des Studienjahres 2005/2006 in Kraft. Bedingung für das In-Kraft-Treten ist, dass mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben.

Art. 21 Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren

Die Kommission FHV bestimmt diejenigen Studiengänge, für die bereits im Anerkennungsverfahren Beiträge geleistet werden und teilt sie in die Gruppen ein. Massgeblich ist, ob der Studiengang Aussicht auf Anerkennung hat (Art. 4 Abs. 1). Es ist eine Stellungnahme der zuständigen Anerkennungskommission einzuholen.

Art. 22 Kündigung

¹Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Kommission FHV gekündigt werden; erstmals auf den 30. September 2008.

²Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austrittes eingeschriebenen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums weiter bestehen. Ebenso bleibt der Anspruch der betreffenden Studierenden auf Gleichbehandlung gemäss Art. 3 weiter bestehen.

¹ SR 173.110.

Art. 23 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu. Nach liechtensteinischem Recht anerkannte Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge sind wie die entsprechenden nach schweizerischem Recht anerkannten Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge zu behandeln.

Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone
vom 12. Juni 2003.

Der Anhang wird separat publiziert.

Beilage 2

Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

vom 29. Juni 2004

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003 bei.

2. Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.²

Der Präsident der Regierung:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

¹ sGS 111.1.

² Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

Entwurf der Regierung vom 29. Juni 2004

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Juni 2004¹ Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 29. Juni 2004 über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003 wird genehmigt.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.³

¹ ABI 2004, ●.

² sGS 111.1.

³ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.